

Zeitschrift: Action : Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Kulturgüterschutz = Protection civile, protection de la population, protection des biens culturels = Protezione civile, protezione della popolazione, protezione dei beni culturali

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 51 (2004)

Heft: 3

Artikel: Bevölkerungsschutz beim Bund

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-369894>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

NEUE WEISUNGEN

Vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht

BABS. Schutzdienstpflichtige, die in einer Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes benötigt werden, können vorzeitig aus der Schutzdienstpflicht entlassen werden. Die näheren Bestimmungen dazu sind in neuen Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz festgehalten.

Schutzdienstpflichtige, die einer der Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen oder technische Betriebe angehören, können vorzeitig aus dem Zivilschutz entlassen werden, wenn sie hauptberufliche Angehörige der Partnerorganisation sind oder in der Partnerorganisation für den Einsatz bei Katastrophen und in Notlagen unentbehrlich sind. Basierend auf dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG, Art. 20) sowie auf der Zivilschutzverordnung (ZSV, Art. 2) hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) auf 1. April 2004 entsprechende Weisungen erlassen.

Die Partnerorganisation hat den Antrag bei der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Stelle einzugeben; der Kanton entscheidet über die Entlassung. Voraussetzung für eine vorzeitige Entlassung aus dem Zivilschutz ist, dass die vorgesehene Tätigkeit nicht anders sichergestellt oder die vorgesehene Funktion nicht anderweitig besetzt werden kann. Die schutzdienstpflichtige Person muss zudem mit der vorzeitigen Entlassung einverstanden sein. Als Partnerorganisationen, die zu Anträgen berechtigt sind, gelten:

- kantonale und kommunale Polizeikörpers,
- Feuerwehren,
- öffentliche und private Spitäler und Kliniken, Pflegeanstalten und Pflegeheime, Anstalten und Heime zum Vollzug von Freiheitsstrafen,
- Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgungsbetriebe, Abfall-, Kehrrichtentsorgungs- und Abwasserbetriebe,
- Verkehrs- und Transportunternehmen mit öffentlichem Leistungsauftrag,

- konzessionierte Telekommunikationsunternehmen mit Grundversorgungsauftrag,
- konzessionierte Funkrufdiensteanbieter mit öffentlichem Leistungsauftrag,
- konzessionierte Radio- und Fernsehveranstalter.

Befreite und Zugewiesene werden vorzeitig Entlassene

Personen, die unter dem alten Recht (vor 2004) vom Zivilschutz freigestellt wurden, das heisst von der Schutzdienstleistung befreit oder zivilen Führungsorganen für ausserordentliche Lagen sowie kantonalen und kommunalen Polizeikörpers zugewiesen wurden, erhalten jetzt den Status eines vorzeitig Entlassenen. Wird eine vorzeitig entlassene Person bei der Partnerorganisation nicht mehr benötigt, muss die für den Zivilschutz zuständige kantonale Stelle informiert werden. Diese verfügt dann die Wiedereinteilung in den Zivilschutz. □

NEUER INFO-FLYER

Bevölkerungsschutz beim Bund

BABS. Der Bevölkerungsschutz ist auf Bundesstufe vor allem Sache des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz, kurz BABS genannt. Ein neuer handlicher Info-Flyer gibt Auskunft über Aufgaben und Struktur des BABS.

Der Bevölkerungsschutz ist primär in der Kompetenz der Kantone und baut auf die Zusammenarbeit der fünf Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz. Der reich bebilderte Flyer zeigt nun, was das BABS zum umfassenden Schutz der Bevölkerung beiträgt. Kurz gefasst betätigt es sich in folgenden Bereichen: vorausdenken, planen und koordinieren – vor ABC-Gefahren schützen – alarmieren und informieren – ausbilden und trainieren – Infrastruktur verfügbar halten ...

Der zehn kleinformatige Seiten umfassende Flyer ist jetzt erhältlich. Er ist mit der Bestellnummer 408.955d gratis zu beziehen beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), 3003 Bern – oder via Internet unter www.bevoelkerungsschutz.ch (Dienstleistungen/Prints). □

